Strafrecht - Neuerungen 2026

1. Reform der bedingten Entlassung (1. Jänner 2026)

Um der massiven Überbelastung der österreichischen Justizanstalten entgegenzuwirken, traten mit Jahresbeginn wesentliche Änderungen in Kraft:

- **Fokus auf Resozialisierung und Haftentlastung:** Bei der Entscheidung über eine vorzeitige bedingte Entlassung (nach dem Hälfte- oder Zweidrittel) spielt das Kriterium der Generalprävention (Abschreckung der Allgemeinheit) keine Rolle mehr. Maßgeblich ist primär eine positive Spezialprognose – also die Frage, ob der konkrete Häftling in Freiheit keine weiteren Straftaten begehen wird.

2. Das Strafrechtsänderungsgesetz 2026 (StRÄG 2026) ab 1. November 2026

- **Härtere Bekämpfung des Organhandels:** Es wurden neue, eigenständige Straftatbestände gegen finanziell motivierte Organentnahmen, illegale Vermittlungstätigkeiten sowie den Handel mit rechtswidrig entnommenen Organen geschaffen (§§ 110b, 110c StGB). Zudem ist eine Organentnahme bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) strenger reglementiert. 190/1a+1b unerlaubte Organentnahme bei Verstorbenen
- **Ausweitung des Tatbestands Menschenhandel:** In § 104a StGB wurden neue Ausbeutungsformen integriert (unter anderem im Bereich von rechtsmissbräuchlicher Adoption und Leihmutterschaft). Zudem gibt es Strafbestimmungen gegen die bewusste Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels (§ 104b StGB). 104a/3 Zwangsheirat
- **Computersysteme als Erschwerungsgrund:** Nutzt ein Täter bei der Anbahnung oder Durchführung von Menschenhandel Telekommunikation oder IT-Systeme zur Verbreitung sexualbezogener Bildaufnahmen, gilt dies nun als expliziter Erschwerungsgrund.
- **Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit:** Österreichische Gerichte können bestimmte im Ausland begangene Delikte (wie Organhandel oder Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen) nun leichter im Inland verfolgen (§ 64 StGB).
- **Kriegsverbrechen:** Der Anwendungsbereich für Kriegsverbrechen beim Einsatz verbotener Mittel der Kriegsführung wurde ausgeweitet (§ 321f StGB).

3. Reform des elektronisch überwachten Hausarrests („Fußfessel“)

Begleitend zu den Vollzugsänderungen wurden die praktischen Hürden für den elektronisch überwachten Hausarrest angepasst, um die Gefängnisse zu entlasten, sofern eine Reststrafe von bis zu 24 Monaten (früher: 12 Monate) vorliegt und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind 156c StVG.